

Der Rat beschließt folgende Satzung:

13. Satzung vom zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Ausschuss für Schule und soziale Angelegenheiten“ durch die Bezeichnung „Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache
- drei
- (alternativ) zwei
ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Falle seiner/ihrer Verhinderung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.“
3. In § 10 wird hinter Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„Die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen führen die Bezeichnung Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterin.“
4. In § 15 Satz 1 wird die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Personalausschuss“ durch die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 29.10.2009 in Kraft.